



Gemeinde Eich
Botenhofstrasse 4
Postfach, 6205 Eich

Telefon 041 462 53 00
gemeinde@eich.ch
www.eich.ch

Eicher Weihnachtsmarkt

Freitag, 11. Dezember 2026, 17.00 - 21.00 Uhr
Samstag, 12. Dezember 2026, 13.00 - 20.00 Uhr

Richtlinien

1. Marktgebiet / Zufahrt

Das Marktgebiet umfasst folgenden Platz:

- Dorfplatz Eich



Für den Bezug und das Abräumen der Stände ist die Zufahrt via Botenhofstrasse auf das Areal erlaubt. Die Fahrzeuge müssen nach dem Ausladen bei der Neumattstrasse oder dem zugewiesenen Platz parkiert werden.

2. Betriebszeiten

Freitag: 17.00 bis 21.00 Uhr (die Standplätze sind ab 14.00 Uhr zum Bezug bereit)
Samstag: 13.00 bis 20.00 Uhr

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Stände während der gesamten Marktzeit besetzt zu halten.

3. Anmeldung / Kosten / Rücktritt

Die Anmeldungen sind termingerecht einzureichen. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Es ist Sache der Teilnehmenden dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zeitgerecht und vollständig bei der Veranstalterin eintreffen.

Zusammen mit der Zusage für einen Standplatz wird die Rechnung für die Standgebühr versandt. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht zu überweisen. Sollte die Veranstalterin den Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist erhalten haben, kann sie über den Standplatz wieder verfügen. Die Zusage für einen Standplatz ist in diesem Fall hinfällig. Ebenso kann die Veranstalterin über Standplätze, die 2 Stunden nach Marktbeginn noch nicht bezogen sind, ohne jedes Anrecht auf Rückerstattung der Miete oder Schadenersatz verfügen. Bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor Marktbeginn wird die Hälfte des einbezahlten Betrages zurückerstattet. Bei später eintreffenden Rücktritten erfolgt keine Rückerstattung.

Bei Verzicht auf die Durchführung des Marktes entstehen keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Veranstalterin. Bereits bezahlte Standgebühren werden jedoch zurückerstattet.

4. Gebühren

Standplatz: CHF 80.00 (Betrag wird jährlich überprüft)
Festwirtschaft: nach Absprache

5. Teilnahmeberechtigung

- Die Ausstellenden sollen aus Eich oder der Umgebung stammen.
- Handwerk, Basteln wird bevorzugt.
- Die Ausstellende müssen beim Auf- und Abbau der Stände mithelfen.
- Die Ausstellende halten sich an die Richtlinien «Weihnachtsmarkt Eich».

Es ist nicht erlaubt für politische, religiöse oder ähnliche Ideen zu werben, Unterschriften zu sammeln oder Broschüren abzugeben. Über die Zulassung entscheidet die Veranstalterin endgültig.

6. Einteilung

Über die Platzzuteilung entscheidet die Veranstalterin. Teilnehmende, die sich nicht an die angeordnete Einteilung halten, werden vom Platz gewiesen. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt – dahingehende Garantien werden nicht abgegeben.

7. Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut soll Artikel umfassen, die für einen Weihnachtsmarkt angebracht erscheinen (Handwerk, Gebäck, Holzspielsachen, Weihnachtspapier, Kerzen, usw.). Die Ausstellenden sollen die zum Verkauf angebotenen Waren weitgehend selbst hergestellt haben. Vereine dürfen für ihren Verein Mitglieder anwerben.

8. Standgestaltung

Die Ausstellenden sind verpflichtet, den Stand weihnachtlich zu dekorieren. Die Tische sind mit einem von der ausstellenden Person mitgebrachten weissen Lein- oder Tischtuch zu bedecken. Das Tuch soll vor dem Tisch bis an den Boden reichen, damit allfällige Zusatzware darunter deponiert werden kann, aber für die Standbesuchenden nicht ersichtlich ist. Auf dem Tisch können zusätzlich weihnachtliche Tücher verwendet werden.

Es darf kein Abfall am Standplatz zurückgelassen werden. Beistelltische o.Ä. dürfen nur in Absprache mit der Veranstalterin aufgestellt werden.

Die Marktstände werden von der Veranstalterin zur Verfügung gestellt. Die Marktstände mit Dach sind 3 m lang, 1,16 m tief und 2,70 m hoch. Zwischen den Dachstützen ist ein Abstand von 2,70 Meter. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.

Name, Adresse und Telefonnummer der Ausstellenden dürfen am Marktstand angebracht werden. Die Adresstafeln sollten die Grösse 500 mm breit / 300 hoch nicht überschreiten.

Aus Sicherheitsgründen sind Heizöfen am Stand nicht erlaubt.

Die Marktstände dürfen auf der Rückseite (wenn nötig auch seitlich) mit hellem Bauplastik oder grüner Blache gegen Regen, Wind und Kälte geschützt werden.

9. Verpflegungsstände

Die Verpflegungsstände sind limitiert. Für Stände, welche Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Wirtschaftsbewilligung ist einzuholen. Das Angebot wird durch die Veranstalterin koordiniert.

Es wird beabsichtigt, eine Festwirtschaft anzubieten. Interessierte können sich bei der Gemeindeverwaltung melden, um die Details zu besprechen.

10. Strom

Die Veranstalterin stellt den Marktteilnehmenden für die elektronische Beleuchtung nur den Strom ab zentraler Verteilkästen zur Verfügung (230V). Damit die Stromversorgung nicht überlastet wird, gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Stromleistung beläuft sich auf ca. 200 Watt pro Marktstand (Heizungen sind nicht erlaubt).
- Ausnahmen sind mit der Veranstalterin abzusprechen
- Alle Marktteilnehmende sind für die Feinverteilung selbst verantwortlich.

Auf eine weihnachtliche Stimmung wird Wert gelegt. Deshalb wird eine LED-Beleuchtung mit geringer Leistung empfohlen.

11. Versicherung

Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden haften für allfällige verursachte Schäden am gemieteten Stand. Die Stände werden während der Nacht nicht überwacht. Eine Verantwortung für das Ausstellungsgut kann von der Veranstalterin nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, das Ausstellungsgut über Nacht zu entfernen.

12. Besonderes

Die Veranstalterin behält sich vor, den Weihnachtsmarkt auch kurzfristig abzusagen, insbesondere aufgrund von Pandemien, ein Verbot einer übergeordneten Behörde, Unwetter oder andere Umstände, welche eine Gefahr für die Besuchenden und Ausstellenden bedeuten würde. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Für daraus entstehende Schäden und Ausfällen kommt die Veranstalterin nicht auf. Die Ausstellerin hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Ausfällen und Gebühren. Die Anmeldegebühr kann ganz oder teilweise verrechnet werden.

13. Schlussbestimmungen

Die Entscheide der Veranstalterin sind endgültig.

Eich, 4. April 2026

GEMEINDE EICH

Der Geschäftsführer
sign. Roger Bannwart

Die Gemeindeschreiber-Stv.
sign. Monika Meier